

Die Firma früher Scotch-Bar jetzt Mit- Inhaber Paul Winter, 6800 Mannheim, Leibenizstraße 2
vertreten durch Paul Winter in Kempten /Allgäu
Straße Ecke Fuchsbühl-/Reichlingstraße (Kontrahent I)

verpflichtet den Kapellenleiter/Musiker Herrn Klaus Weicker
z. Z. in Hanau, Maxim-Bar Straße Leumboystraße

ständige Anschrift jetzt 6100 Darmstadt-Eberstadt, Thüringer Straße 32 (Kontrahent II)

und durch diesen die 4 weiteren Kapellenmitglieder (insgesamt 5 Personen, 5 Herrn /
-- Damen, als Tanz- und Show - -Kapelle / Musiker

zu den folgenden Bedingungen gemäß der Bestimmungen des Bundesmanteltarifvertrages (BMTV für Musiker und Kapellenleiter).

1. **Vertragsdauer** vom Sa., den 1. 1. 1966 bis Mo., den 31. 1. 1966 (beide Tage eingeschlossen)
bis auf weiteres mit Kündigung von Monatsschluß zu Monatsschluß.

2. **Dienstzeit**

wochentags nachmittags von -- bis -- Uhr, abends von 19.00 bis der erlaubten Polizeistunde
sonnabends nachmittags von -- bis -- Uhr, abends von 19.00 bis " Uhr
sonn- u. feiertags nachm. von +) -- bis -- Uhr, abends von 19.00 bis " Uhr
+) an Sonn- und Feiertagen 2 Stunden Tanztee; genaue Spielzeit wird von
XXXXXXXXXX Kontrahent I noch angegeben. XXXXXXXXXXXXXXXX

insgesamt wöchentlich ca. 45 Stunden.

Kontrahent I behält sich eine Änderung der Dienstzeit im Rahmen der vereinbarten Gesamtdienstzeit vor.

3. **Pausen** innerhalb der Arbeitszeit und nach Einteilung der Direktion entsprechend dem BMTV.

4. **Spielfreie Tage** werden wie folgt festgesetzt: siehe umseitige Aufstellung

5. **Gesamt-Monatsgagen**

a) (brutto) D-Mark 6 500,-- (in Worten sechstausendfünfhundert DM).
In dieser Summe sind Notengeld und Kapellenleiterzulagen enthalten. Die Abgeltung nicht in natura gewährter Freizeit gemäß § 10 BMTV wird unter Ziffer 14 besonders vereinbart.

b) Akontozahlungen erfolgen am 8., 16., 24. 1. und Endabrechnungen am Monatsschluß

c) Überstunden werden mit DM ----- pro angefangene Stunde für -- Musiker vergütet.

d) Kontrahent I ist verpflichtet, die Steuern und Sozialabgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzubehalten und abzuführen.

e) Kontrahent II ist verpflichtet, die Personalpapiere für sich und die Kapellenmitglieder am Beginn des Engagements mit einer Gegenaufstellung im Büro abzugeben.